

Ministerpräsidentin
des Freistaates Thüringen
Frau Christine Lieberknecht
Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Bodo Ramelow, MdL
Fraktionsvorsitzender

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon 0361 / 377 2323
Telefax 0361 / 377 2416
ramelow@die-linke-thl.de
www.die-linke-thl.de

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr. 130 089 796
BLZ 820 510 00

Erfurt, 19. Sept. 2013

Offener Brief

Werte Frau Ministerpräsidentin, sehr geehrte Christine Lieberknecht,

als Fraktionsvorsitzender der größten Oppositionspartei hatte ich gestern für meine Fraktion die Dringlichkeit des Antrages begründet, mit dem wir erreichen wollten, dass der Thüringer Landtag die Landesregierung in Gänze auffordert, durch den gemeinsamen Rücktritt den Weg frei zu machen für Neuwahlen.

Im Zuge dieser Dringlichkeitsdebatte vertraten die beiden regierungstragenden Fraktionen die Auffassung, dass die Regierungsarbeit entgegen meiner Ausführungen erfolgreich sei und diese Landesregierung in der Lage wäre, bis zum Ende der Legislatur gute Arbeit noch zu leisten. Über die Frage der guten Arbeit mag man politisch unterschiedlichster Meinung sein, und dies darf auch durchaus im Rahmen parteipolitischer Bewertungen unterschiedlich gewichtet werden, aber die Frage, ob die gesamte Regierung als höchstes exekutives Organ handlungsfähig ist, da wächst bei der Bevölkerung der Eindruck, dass dies offensichtlich nicht mehr gegeben ist.

Zeitgleich zu unserer Landtagsdebatte über vermeintliche oder berechtigte Versorgungsansprüche von Herrn Zimmermann oder Herrn Minister Machnig konnte man in den Medien lesen, dass der ehemalige Staatssekretär Aretz glaubt, auf dem Klageweg einen Ausgleich von 328.000 Euro beanspruchen zu können, weil ihm vermeintlich Zusagen gemacht wurden über seine In-den-Ruhestand-Versetzung hinaus.

Den Bürgern ist auch sicherlich noch gut in Erinnerung die "Rund-um-sorglos-Versorgung" des ehemaligen Ministerpräsidenten, Herrn Dieter Althaus, der nach seinem Ausscheiden aus dem Amt und später seinem Landtagsmandat seine kompletten Versorgungsansprüche nicht

nur behalten, sondern auch ausgezahlt bekommen hat, obwohl er in der Privatwirtschaft eine sehr gut dotierte und wohl über den Ruhestandsbezügen dotiert liegende Aufgabe erhalten hat.

Betrachtet man die Ruhestandsbezieher, die über Versetzungen in den Ruhestand zu laufenden Einnahmen gekommen sind, ohne dass die Altersgrenze erreicht war, zeigt sich doch, dass bis heute diese Vereinnahmungsmentalität immer noch nicht nachhaltig gestoppt ist.

Das Ansehen von Politik bei den Bürgern leidet hierdurch in Gänze.

Gerade wenn Bezieher von Sozialleistungen, die auf jeden Cent angewiesen sind, mit Behörden die Erfahrungen machen, dass gnadenlos jeder Cent weggerechnet wird, um Überbezahlungen zu unterbinden, dann ist das geradezu zynisch, wenn man in der Zeitung lesen kann, dass ein ehemaliger Staatssekretär, der im Ruhestand ist, von dem Land oder einer landeseigenen Gesellschaft 328.000 Euro per Gerichtsverfahren erzwingen möchte.

Mein Satz "Legal ist nicht gleich legitim" meint alle diese sogenannten Einzelfälle, und unsere parlamentarischen Initiativen zum Ministergesetz, zum Beamtenrecht und zum Abgeordnetenrecht zielten darauf ab, grundlegend diese unüberschaubaren Sonderfaktoren endlich nachhaltig und wirksam zu beenden. Die regierungstragenden Fraktionen haben soeben unsere Gesetzesentwürfe einfach weggestimmt und so das Parlament entmächtigt, die Dinge zu regeln, die offenbar von der Regierung nicht oder nicht richtig angewendet werden. So bleibt es mir nur, Fragen zu stellen.

Da Herr Zimmermann auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, wird an seiner Person das umgesetzt, was mir in der Beantwortung auf meine Kleine Anfrage Nummer 3302 mit Datum vom 9. September 2013 als Drucksache 5/6607 zur Kenntnis gegeben wurde. Ich lese diese Antwort so, dass die Rehamassnahmen des ehemaligen Staatssekretärs, die auf dem schweren Dienstunfall basieren, nicht mehr beihilfefähig sind gem. § 87 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz. Auch sind ja seine Rentenansprüche offensichtlich gekappt worden, denn die rückwirkende Einzahlung in die Rentenkasse erfolgt ja wohl nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, und eine Differenz zum ehemaligen beamtenrechtlich begründeten Monatseinkommen entfällt wohl durch diese rückwirkende Entverbeamtung.

Die öffentliche Empörung war allerdings weniger durch diese Umstände geprägt, denn vieles davon ist offensichtlich gar nicht bekannt. Der schwere Dienstunfall hat ja auch in Ihren mündlichen Ausführungen nie eine Rolle gespielt, und das Problem der Rentenkasse oder der späteren Rentenbezugspunkte im Verhältnis zu den eigentlich höheren beamtenrechtlichen Pensionsansprüchen hat ja auch nie eine Rolle gespielt.

Nun müsste ich mir als Oppositionsführer darüber weniger die Gedanken machen, denn hier geht es um die Fürsorgepflicht von Ihnen als Ministerpräsidentin. Öffentlich ist aber der Eindruck entstanden, als ob durch eine ungerechtfertigte Vorteilsnahme hier Herrn Zimmermann lebenslang eine besondere Vergütung zugeschanzt werden sollte.

Richtig ist auch, dass mit der Freibetragsregelung Herrn Zimmermann 1.400 Euro auch dann verblieben wären, wenn er ein deutlich höheres Gehalt in der freien Wirtschaft erzielt wie

das, was er als Staatssekretär an Entlohnung hatte. Diese desperate Wirkung ist es, die die Menschen empört.

Umso intensiver hat sich meine Fraktion auch mit den Versorgungsbezügen eines ehemaligen Staatssekretärs, der nun Minister im Freistaat Thüringen ist, beschäftigt, um selber einen Einblick zu bekommen, wie die konkurrierenden und teils nicht aufeinander abgestimmten Wirkungen des Bundesbesoldungsrechts zum Thüringer Ministergesetz zu durchdringen sind. Da wir die individuellen Sozialdaten des Ministers nicht kennen, haben wir fiktive Annahmen zugrunde gelegt, die sich allerdings stützen auf den Ruhestandsvergütungsbescheid, der über die Medien in die Öffentlichkeit geraten ist.

Mit der beiliegenden Tabelle und den entsprechenden Anmerkungen versuchen wir, für unsere Fraktion Licht in das Dunkel zu bekommen, und nach der Erwidierung der Chefin der Staatskanzlei, Frau Ministerin Walsmann, gestern zur Aktuellen Stunde der FDP in gleicher Angelegenheit stelle ich deshalb zuallererst die Frage an Sie als Ministerpräsidentin mit der entsprechenden Richtlinienkompetenz, nämlich die Frage: Wer ist in Ihrem Kabinett die zuständige Stelle, wenn es um alle Personalfragen eines Ministers geht? Welche Stelle ist zuständig für die personalwirtschaftliche Betreuung eines Ministers? Wer behandelt alle Fragen und Anfragen eines Ministers, die sich aus sämtlichen Umständen der Beschäftigung für den Freistaat Thüringen ergeben oder ergeben könnten?

Hier im Thüringer Landtag ist dies die Abteilung B Zentrale Dienste - B. 1.1, SG "Vollzug des Abgeordnetengesetzes" bei allen Fragen, die mich als Abgeordneten betreffen - auch beihilferechtliche Fragen und/oder Unterhaltsfragen, Versorgungsausgleichsfragen etc. Immer kann ich mich vertrauensvoll an die Sachgebietsleiterin, Frau Oberamtsrätin Hofmann, wenden, und von dort bekomme ich sämtliche Bescheide oder von dort werden regelmäßig sämtliche Unterlagen zur Erstellung von Bescheiden angefordert.

Dies kann doch in der Thüringer Landesregierung nicht ungeregt sein, sondern es muss eine zuständige Stelle geben, mit der sich ein Minister konsultieren kann und die wiederum den Vollzug des Ministergesetzes auch unaufgefordert selber prüft und verbindlich Informationen einfordert.

Dies entbindet nicht die Mitwirkungspflicht des Ministers, aber es bleibt die Verantwortung beider Seiten zu klären, aufzufordern zu erklären, zu fragen und abschließend Entscheidungen auch rechtsverbindlich zu bescheiden. Im Moment haben wir eine öffentliche Debatte darüber, ob ein Minister seine persönlichen Angelegenheiten, die nach Bundesbesoldungsrecht in der Tat höchst kompliziert sind, nicht richtig im Blick hätte. Umgekehrt kann ich aber keine einzige Position feststellen, wo nach § 15 des Thüringer Ministergesetzes alle Minister gleichermaßen aufgefordert worden wären, ihrer Darlegungspflicht nachzukommen, ob es Einkünfte aus weiteren öffentlichen Kassen gibt. So etwas muss es aber geben, denn Sie und weitere Kollegen Ihres Kabinetts sind Abgeordnete des Thüringer Landtages und haben somit auch theoretisch doppelte Einkünfte aus öffentlichen Kassen.

Die Debatte nach dem Ausscheiden von Herrn Althaus war im Parlament heftig und intensiv. Meine Fraktion hat versucht, dies sehr engagiert voranzutreiben, dass hier eine eindeutige, abschließende und unmissverständliche Regelung zukünftig zum Tragen kommt, die niemals mehr Doppelalimentierungen aus öffentlichen Kassen zulässt. Das bedeutet auch, dass kei-

nerlei Freibetragsregelungen mehr existieren, denn auch diese führen in der Wirkung am Schluss zu höheren Einkünften wie die, die im jeweiligen Gesetz - in diesem Fall Thüringer Ministergesetz - als Entgelt festgelegt sind.

Ein durchschnittlicher Bediensteter würde nicht verstehen, dass man in den obersten Gehaltsklassen anders agiert als bei dem, was für die untersten ebenso festgehalten ist.

Und hier geht es um die Alimentierung aus öffentlichen Kassen für einen Ruhestandsbezug, bei dem ein Altersruhestandsbezug noch überhaupt nicht eingetreten ist, sondern ganz im Gegenteil, eine aktive Verwendung im öffentlichen Dienst für alle wahrnehmbar in herausgehobener Position ausgefüllt wird. Hier gibt es eine starke öffentliche Wahrnehmung und ein hohes öffentliches Interesse, damit hier überhaupt keine Unklarheiten bestehen.

Bezüglich der Tabelle, die wir Ihnen hier beifügen, sei auf einige Punkte hingewiesen. Nach unserem Dafürhalten ist der Bescheid der Bundesbesoldungsstelle rechtsfehlerhaft und von Irrtümern geprägt. Zum Beispiel die Hinzuverdienstgrenze gem. § 53 Abs. 10 der Beamtenregelungen, die hier zeitweise zur Anwendung gebracht wird, basiert auf der Einschätzung, dass das vom Berechtigten bezogene Thüringer Entgelt als Erwerbseinkommen aus **keiner** Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) bewertet wird. Hier sollten Sie als Ministerpräsidentin allerdings ein hohes Interesse daran haben, dass die Thüringer Landesregierung in diesem Fall beamtenrechtlich auch von der Bundesbesoldungskasse nicht als schon privatisiert angesehen werden sollte. Unstreitig ist der Minister der Chef des jeweiligen Fachressorts und damit der oberste Dienstherr einer öffentlichen Verwaltung, und es bleibt das Geheimnis der Bundesbehörde, warum die Besoldung des obersten Dienstherrn eines solchen Ministeriums als quasi privatwirtschaftliches Einkommen qualifiziert wird. In der Wirkung können wir allerdings aus der Sicht unseres Finanzministers darüber erfreut sein, denn mit dieser Regelung bleiben dem Berechtigten 50 % der Hinzuverdienstgrenze als Freibetrag. Nach § 53 Abs. 5 ist dies eine 20 %ige Kappung, und nach § 53 Abs. 2 ist dies die Differenz zwischen dem früheren Staatssekretär-Gehalts im Bund, das über dem liegt, was ein Minister in Thüringen brutto erhält. Diese Differenz gilt als Hinzuverdienstgrenze nach § 53 Abs. 2.

Dies alles ist aber völlig unerheblich in Bezug auf die Anwendung des § 15 des Thüringer Ministergesetzes, denn tatsächlich muss der Bund einen rechtsgültigen Bescheid fertigen, der dann vom Land als Grundlage genommen werden muss, um nach § 15 Ministergesetz die abschließende Verrechnung vorzunehmen. Hier hätte auch die Bundesbehörde eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Land, denn tatsächlich kappt die Bundesbehörde den Betrag in Bezug auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches eine Doppelalimentierung aus staatlichen Quellen unterbinden sollte.

Da der Vorgang mittlerweile öffentlich und Gegenstand öffentlicher Erörterung geworden ist, bleiben hier bei Bewertung des Bescheides die Fragen: Wann ist der ursprüngliche Bescheid des Bundes erlassen worden? Ist gegen den ursprünglichen Bescheid Einspruch erhoben worden? Wenn ja, wer hat den Einspruch erhoben und warum wurden ursprünglich auf der Bundesebene nach § 15 Abs. 2 des alten Thüringer Ministergesetzes Verrechnungen vorgenommen, die später durch Gespräche mit dem Bundesministerium wieder aufgehoben wurden? Auch hier wäre es von Interesse, ob die Bundesbesoldungsbehörde im Ministerium

oder das Ministerium in der Bundesbesoldungsbehörde angerufen hat und wer diese Anrufe veranlasst und wer sie getätigt hat. Unabhängig davon bleibt aber aus Thüringer Sicht immer wieder die Frage: Wann hat die Bundesbehörde mit der Landesbehörde Kontakt aufgenommen und welche Daten wurden aufgrund des zu erlassenden Bescheides vom Land an den Bund geliefert? Dass Daten geliefert wurden und Sozialangaben sowie Bruttobezüge, ist unstrittig. Warum allerdings am Ende nicht danach gefragt wurde, was auf Basis dieser Daten er- und berechnet wurde, bleibt doch eine Frage an die zuständige Stelle in der Thüringer Landesregierung, die für die Abwicklung des gesamten Ministergesetzes und die damit zu vollziehenden Maßnahmen beauftragt ist.

Ursprünglich liegt im Finanzministerium ein Schreiben des Bundes vor, der auf Datenausgleich dringt. Warum allerdings hierzu in der Staatskanzlei offensichtlich keine entsprechenden Personalakten gefertigt wurden und warum in der Staatskanzlei im Personalbereich für Ministerangelegenheiten die Adresse des Ministers, um den es hier geht, nicht bekannt sei oder bekannt war, bleibt wiederum eine Fragestellung an die Sorgfalts- und Fürsorgepflicht der Landesregierung gegenüber allen Bediensteten, also auch gegenüber Ministern.

Unabhängig von den Berechnungsfragen der Bundesebene und der Rechtsfragen, die sich rund um diesen Bescheid erkennen lassen und die einer Klärung bedürften, ist es aber unerheblich, ob der Bund eine rechtsfehlerhafte Betrachtung vorgenommen hat. In der Wirkung hätte der letzte Bescheid die Grundlage der Ermittlung sämtlicher Bezüge und der Auszahlungen des Ministerentgelts liefern müssen. Selbst wenn mit rund viereinhalbtausend Euro Brutto-Ruhestandsbezug eine seltsam hohe Summe als Anspruch vom Bund errechnet worden wäre, hätte dies nach § 15 Ministergesetz neu zu einer völligen Aufrechnung führen müssen, und die Landeskasse wäre um exakt die gleiche Summe entlastet gewesen.

Nach meinem Kenntnisstand wird dies in anderen Bundesländern auch so vollzogen, und Bayern lässt sich derzeit öffentlich vernehmen, dass das Gehalt von Herr Seehofer auf diese Art eine ganz besondere Form des Länderfinanzausgleiches bewirken würde. Die Bezüge des Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern sind nämlich zu mindern um seine Ruhestandsbezüge aus seiner Ministertätigkeit im Bund, und eine größere Summe soll so die Landeskasse in Bayern entlasten. Nach meiner Recherche ist der entsprechende § 15 in Brandenburg ebenso zur Anwendung gekommen, und unsere Frage ist es deshalb: Wer ist die zuständige Stelle, um auf solche Abrechnungsfragen zu drängen, den Bescheid anzufordern, auf einen solchen Bescheid einen Ergänzungsbescheid des Landes zu erlassen und damit auch Rechtssicherheit für den Minister zu erbringen?

Da diese Fragen alle öffentlich im Raum stehen, sende ich Ihnen diesen Brief als Offenen Brief und bin nicht gewillt, auf die formalen sechs Wochen zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Parlament warten zu wollen. Schon meine letzten Anfragen 3324 und 3306 wurden nicht in der parlamentarisch vorgesehenen Zeit beantwortet.

Alle diese Fragen beziehen sich aber auf den gesamten Themenkomplex, den ich in diesem Offenen Brief behandelt habe, und ich würde es dringend wünschen, zeitnah eine ebenso öffentliche Antwort zu erhalten.

Die Bürger haben einen Anspruch darauf, dass die vom Parlament beschlossenen Aufrechnungsregelungen zur Vermeidung von Doppelalimentierungen aus Steuergeld - respektive öffentlichen Kassen - auch von der Landesregierung in Gänze ernstgenommen und umgesetzt werden.

Ihrer alsbaldigen Nachricht entgegensehend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

nachrichtlich an:

Herrn Minister Matthias Machnig

Versorgungsbezüge eines ehemaligen Staatssekretärs im Bund, der Minister in Thüringen wird

(Amtsbezüge jeweils ohne Familienzuschlag; Versorgungsbezüge ohne Kürzung nach Ehescheidung)

	Staatssekretär Bund	Minister Thüringen	Versorgungsansprüche Bund	Hinzuerdienstgrenze § 53 Abs.2	Mindestbehalt von 20 % § 53 Abs.5	50% über Hinzuerdienstgrenze § 53 Abs. 10	Anspruch vom Land	Anspruch vom Bund
08.2009	11.303,00 €	10.965,86 €	-	-	-	-	-	11.303,00 €
09.2009	11.303,00 €	10.965,86 €	-	-	-	-	-	11.303,00 €
10.2009	11.303,00 €	10.965,86 €	-	-	-	-	-	11.303,00 €
Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom Bund und Ernennung zum Minister im November 2009								
11.2009	11.303,00 €	10.965,86 €	11.303,00 €	337,14 €	2.260,60 €	5.482,93 €	10.965,86 €	5.820,07 €
12.2009	11.303,00 €	10.965,86 €	11.303,00 €	337,14 €	2.260,60 €	5.482,93 €	10.965,86 €	5.820,07 €
01.2010	11.438,64 €	10.965,86 €	11.438,64 €	472,78 €	2.287,73 €	5.482,93 €	10.965,86 €	5.955,71 €
02.2010	11.438,64 €	10.965,86 €	11.438,64 €	472,78 €	2.287,73 €	5.482,93 €	10.965,86 €	5.955,71 €
Ende der Weitergewährung der Amtsbezüge (Versetzungsmonat und 3 weitere Monate)								
03.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
04.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
05.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
06.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
07.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
08.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
09.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
10.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
11.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
12.2010	11.438,64 €	11.097,45 €	8.207,22 €	341,19 €	1.641,44 €	3.933,02 €	11.097,45 €	4.274,21 €
01.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
02.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
03.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
04.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
05.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
06.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
07.2011	11.507,27 €	11.097,45 €	8.256,47 €	409,82 €	1.651,29 €	3.923,32 €	11.097,45 €	4.333,14 €
08.2011	11.541,79 €	11.097,45 €	8.281,23 €	444,34 €	1.656,25 €	3.918,45 €	11.097,45 €	4.362,79 €
09.2011	11.541,79 €	11.097,45 €	8.281,23 €	444,34 €	1.656,25 €	3.918,45 €	11.097,45 €	4.362,79 €
10.2011	11.541,79 €	11.263,91 €	8.281,23 €	277,88 €	1.656,25 €	4.001,68 €	11.263,91 €	4.279,56 €
11.2011	11.541,79 €	11.311,69 €	8.281,23 €	230,10 €	1.656,25 €	4.025,57 €	11.311,69 €	4.255,67 €
12.2011	11.541,79 €	11.311,69 €	8.281,23 €	230,10 €	1.656,25 €	4.025,57 €	11.311,69 €	4.255,67 €
01.2012	11.823,41 €	11.311,69 €	8.483,30 €	511,72 €	1.696,66 €	3.985,79 €	11.311,69 €	4.497,51 €
02.2012	11.823,41 €	11.311,69 €	8.483,30 €	511,72 €	1.696,66 €	3.985,79 €	11.311,69 €	4.497,51 €
03.2012	12.213,58 €	11.311,69 €	8.763,24 €	901,89 €	1.752,65 €	3.930,68 €	11.311,69 €	4.832,57 €
04.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	4.046,89 €	11.544,12 €	4.716,35 €
05.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	4.046,89 €	11.544,12 €	4.716,35 €
06.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	4.046,89 €	11.544,12 €	4.716,35 €
07.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	4.046,89 €	11.544,12 €	4.716,35 €
08.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	-	11.544,12 €	1.752,65 €
09.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	-	11.544,12 €	1.752,65 €
10.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	-	11.544,12 €	1.752,65 €
11.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	-	11.544,12 €	1.752,65 €
12.2012	12.213,58 €	11.544,12 €	8.763,24 €	669,46 €	1.752,65 €	-	11.544,12 €	1.752,65 €
01.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	8.868,40 €	816,02 €	1.773,68 €	-	11.544,12 €	1.773,68 €
02.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	8.868,40 €	816,02 €	1.773,68 €	-	11.544,12 €	1.773,68 €
Ende des Bezugs von erhöhtem Übergangsgeld (71,75 % für 3 Jahre); ab jetzt nur noch 35 % "Mindestrente"								
03.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	4.326,05 €	816,02 €	865,21 €	-	11.544,12 €	865,21 €
04.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	4.326,05 €	816,02 €	865,21 €	-	11.544,12 €	865,21 €
05.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	4.326,05 €	816,02 €	865,21 €	-	11.544,12 €	865,21 €
06.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	4.326,05 €	816,02 €	865,21 €	-	11.544,12 €	865,21 €
07.2013	12.360,14 €	11.544,12 €	4.326,05 €	816,02 €	865,21 €	-	11.544,12 €	865,21 €
08.2013	12.508,46 €	11.544,12 €	4.377,96 €	964,34 €	875,59 €	-	11.544,12 €	964,34 €
09.2013	12.508,46 €	11.544,12 €	4.377,96 €	964,34 €	875,59 €	-	11.544,12 €	964,34 €
10.2013	12.508,46 €	11.826,94 €	4.377,96 €	681,52 €	875,59 €	-	11.826,94 €	875,59 €

Summe Bund seit Versetzung in den Ruhestand: 170.276,03 €

ACHTUNG: Nicht berücksichtigt wurde der Familienzuschlag für Verheiratete oder Geschiedene, die Unterhalt zahlen, in Höhe von ca. 120 Euro und für Kinder mit Kindergeldanspruch in Höhe von ca. 110 Euro für das erste und zweite und ca. 330 Euro für das dritte und weitere Kinder. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Kürzungen nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes durch den Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung.

Weiterhin wird gebeten, für die Bewertung der vorstehenden Beträge die umseitigen Erläuterungen zu beachten.

Erläuterungen zur Tabelle:

Für einen beamteten Staatssekretär im Bund wird die B11 des Bundesbesoldungsgesetzes angesetzt, für einen Minister in Thüringen die B10 des Thüringer Besoldungsgesetzes zuzüglich 3 % (bis bis zum 4.11.2011 nur +2,565 %).

Die Bezüge werden im Entlassungsmonat und 3 weitere Monate in Höhe von 100% weitergezahlt. Danach gibt es Übergangsgeld in Höhe von 71,75 % der Bezüge für 3 Jahre. Dann gilt für das Ruhegehalt dauerhaft ein Mindestsatz von 35 %, es sei denn, der Beamte hat mehr als 19,5 Jahre Gesamtdienstzeit (incl. Studium, Wehrdienst etc.) abgeleistet. In diesem Fall wird der Prozentsatz nach der Formel: Dienstjahre mal 1,79375 % berechnet (bei 25 Jahren z.B. 44,8 %).

Nach § 53 Abs. 2 BeamtVG bleibt die Differenz zum alten Gehalt anrechnungsfrei (Hinzuverdienstgrenze).

Nach § 53 Abs. 5 BeamtVG bleiben mindestens 20 % der Versorgung anrechnungsfrei (Mindestbehalt). Dies gilt nicht bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst, wenn die Besoldung der neuen Tätigkeit aus mindestens der selben Besoldungsgruppe kommt.

§ 53 Abs. 10 BeamtVG gilt für Erwerbseinkommen, die keine Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind und regelt, dass die Hälfte des Bezugs, der die Hinzuverdienstgrenze übersteigt, noch zusätzlich anrechnungsfrei ist. Die Rechtsauffassung, dass Ministerbezüge zwar Erwerbseinkommen, aber keine aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind, wurde erst ab August 2012 (in Folge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2011) geändert. Ab jetzt wurde die 50 %-Regel des § 53 Abs. 10 nicht mehr angewandt.

In der Darstellung wurde weiterhin nicht berücksichtigt, dass die Ansprüche vom Bund (letzte Spalte der Tabelle) nach § 15 des Thüringer Ministergesetzes zu einer entsprechenden Kürzung des Anspruchs vom Land Thüringen führen muss!!!